

**Richtlinie
der Stadt Neustadt in Sachsen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds
für das Programmgebiet „Vernetztes Neustadt 2030“
im Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ)**

vom
25.08.2023

mit Ergänzungen vom 26.04.2024

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundsatz und Geltungsbereich
- II. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds
- III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Antragsberechtigung, Antragsstellung
- VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung
- VII. Verwendungsnachweis
- VIII. Inkrafttreten

I. Grundsatz und Geltungsbereich

1. Mit der Aufnahme des Programmgebietes „Vernetztes Neustadt 2030“ in das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) im Jahr 2022 sollen sich die zentralen Bereiche von Neustadt in Sachsen (nachfolgend: Stadt) zu einem attraktiveren Gewerbe- und Freizeitstandort entwickeln. Neben der Förderung von öffentlichen und privaten Gestaltungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Aktivitäten steht im Rahmen des Verfügungsfonds bis zum Ende der Programmlaufzeit auch ein Budget für kleinteilige Maßnahmen zur Verfügung. Mit diesem Budget soll vor allem lokales Engagement von Einzelpersonen und Gruppen unterstützt werden. Der Verfügungsfonds ist vorrangig ein Instrument zur privat-öffentlichen Kooperation im Rahmen der Programmförderung, der eine aktive Einbindung der Bevölkerung und Beteiligten vor Ort in die Entwicklungsprozesse des Programmgebietes ermöglicht.
2. Geltungsbereich dieser Richtlinie ist die Innenstadt im Sinne des ZIZ-Programms.
3. Der Föderrichtlinie liegt Folgendes zugrunde (in der jeweils geltenden Fassung):
 - Aufnahmeantrag in das ZIZ-Programm für das Gebiet „Vernetztes Neustadt 2030“
 - Handreichung für Zuwendungsempfänger im Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ zur Unterstützung der administrativen Projektumsetzung
 - Zuwendungsbescheid der BBSR vom 28.10.2022 an die Stadt **einschließlich aller darin enthaltenen Nebenbestimmungen**
 - Änderungsbescheid der BBSR vom 07.11.2023 an die Stadt

II. Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds

1. Mit dem Verfügungsfonds sollen kleinteilige Maßnahmen für eine höhere Attraktivität der Innenstadt umgesetzt werden.
2. Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
 - Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements für die Innenstadt und Akquirierung von Finanzressourcen,
 - Motivation zur eigenverantwortlichen Umsetzung von Maßnahmen und Aktivitäten,
 - Zusammenarbeit von Privaten / Vereinen / Institutionen,
 - Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und bürgerschaftlichen Aktivitäten,
 - Verfestigung des Arbeits- und Beteiligungsprozesses zur Förderung der Innenstadt.

III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds

1. Der Verfügungsfonds setzt sich zu gleichen Teilen aus Fördermitteln von Bund und Stadt sowie aus Mitteln von Dritten (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden, Sponsorengelder etc.) zusammen. Jeder Euro, der aus Drittmitteln in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird in gleicher Höhe aus Mittel des ZIZ-Programms ergänzt. Sachleistungen können in kleinerem Umfang ausnahmsweise als Eigen- oder Drittmittel anerkannt werden, wenn sie mit Rechnungen und Zahlungsbelegen belegt werden können. Eigen- oder Arbeitsleistungen können nicht als Eigen- oder Drittmittel anerkannt werden, weil sie die geplanten Ausgaben nicht mitfinanzieren können.
2. Fondsverwalter ist die Stadt. Sie verwaltet die Fondsmitte in separaten Buchungsstellen.
3. Der Fondsverwalter kann Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Organisation und Abrechnung des Verfügungsfonds stehen, an das von der Stadt beauftragte Stadtmanagement bzw. den Verfahrensträger übertragen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende sowie nicht-investive Maßnahmen gemäß Anlage 2, die den Programmzielen entsprechen und einen nachhaltigen Beitrag zur Umsetzung des Aufnahmeantrages in das ZIZ-Programm leisten.
2. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Antrag mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu unterstellen.
3. Die Zuwendungen sind nachrangig gegenüber anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten einzusetzen.
4. Eine Mehrfachförderung ist nicht möglich.
5. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt im Regelfall 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme. Je nach Bedeutung der Maßnahme für das Gebiet kann der Fördersatz im Einzelfall weiter erhöht werden. Die Zuwendung soll mindestens 500 EUR und höchstens 3.000 EUR betragen. Die Bewertung der Maßnahmen und die mögliche Festlegung abweichender Zuwendungsbeträge obliegt dem Vergabegremium.
6. Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:
 - Maßnahmen, die nicht den Programm- oder gebietsbezogenen Zielen entsprechen,
 - i. d. R. Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
 - Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
 - wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Stadt,
 - Maßnahmen, die eigentums-/mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
 - Maßnahmen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner Akteure angelegt sind,
 - Maßnahmen, Leistungen oder Güter, die bereits gefördert wurden (d. h. Ausschluss von Doppelförderung),
 - Kosten, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides entstanden sind.
7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel gewährt werden.
8. Die geförderten Projekte müssen spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraumes der ZIZ-Gesamtmaßnahme am 31.08.2025 beendet werden.
9. Bei der Vergabe von Fremdleistungen sind die Empfänger von Zuwendungen verpflichtet, geltendes Vergaberecht anzuwenden (VOB, GWB, SächsVergabeG etc.).

V. Antragsberechtigung, Antragsstellung

1. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die jeweils durch geschäftsfähige Personen vertreten werden.
2. Antragsformulare sind in gedruckter und in elektronischer Form über das Stadtmanagement erhältlich.
3. Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit Unterschrift der vertretungsberechtigten Person mit dem Antragsformular an das Stadtmanagement zu richten.
4. Für die Einreichung der Anträge gelten der 28.02., 30.06. und der 31.10. eines jeden Jahres als Stichtage.

VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung

1. Über die Förderung von Maßnahmen entscheidet das Vergabegremium (Anlage 3) in nicht öffentlicher Sitzung. Das Vergabegremium wertet alle bis zum jeweiligen Stichtag eingegangenen Anträge innerhalb eines Monats nach dem Stichtag aus und entscheidet über ihre Förderung einschließlich damit verbundener Bedingungen.
2. Das Vergabegremium bildet einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteursgruppen im Programmgebiet. Die Aufgaben und Befugnisse des Vergabegremiums sind in der Geschäftsordnung des Vergabegremiums festgelegt.
3. Die Stadt prüft bei jedem Antrag die beihilferechtliche Einordnung. Daraus können sich Einschränkungen für die Förderhöhe, den Zuwendungsbetrag und die inhaltliche Ausrichtung der zu fördernden Maßnahme ergeben.
4. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung per Weiterleitungsbescheid. Dieser enthält Regelungen über die Höhe der Zuwendung, den Bewilligungszeitraum, die Zweckbestimmung der Mittel und die Auszahlung der Zuwendung. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen.
5. Die Bewilligung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass der mit der Zuwendung verfolgte Zweck verfehlt wird oder dass die im Zuwendungsantrag gemachten Angaben nicht zutreffend sind, oder ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

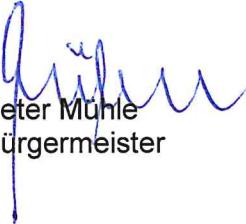
VII. Verwendungsnachweis

1. Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Projektes ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen; der Zuwendungsbescheid kann im Einzelfall einen abweichenden Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmen. Der Verwendungsnachweis muss eine detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes enthalten. Aus dem Nachweis müssen Buchungstag, Einzahler und Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Verwendungsnachweis sind alle quittierten Originalrechnungen bzw. Überweisungsbelege beizufügen.
2. Als Anlagen zum Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher kurzer Bericht in Form eines Projektdatenblattes mit Projektphotos oder – wenn zutreffend – mit Vorher-Nachher-Fotos sowie der Nachweis über etwaige Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) einzureichen.
3. Das Stadtmanagement prüft den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang. Dabei wird geprüft, ob:
 - die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind,
 - der Verwendungsnachweis den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
 - der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.Die Zuwendung zahlt die Stadt an den Antragsteller aus, sobald das Stadtmanagement die Vollständigkeit des Verwendungsnachweises und seine Übereinstimmung mit allen Förderbedingungen bestätigt hat.
4. Nicht oder zweckwidrig verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten.

VIII. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 21.09.2023 / [26.04.2024](#)


Peter Mühl
Bürgermeister

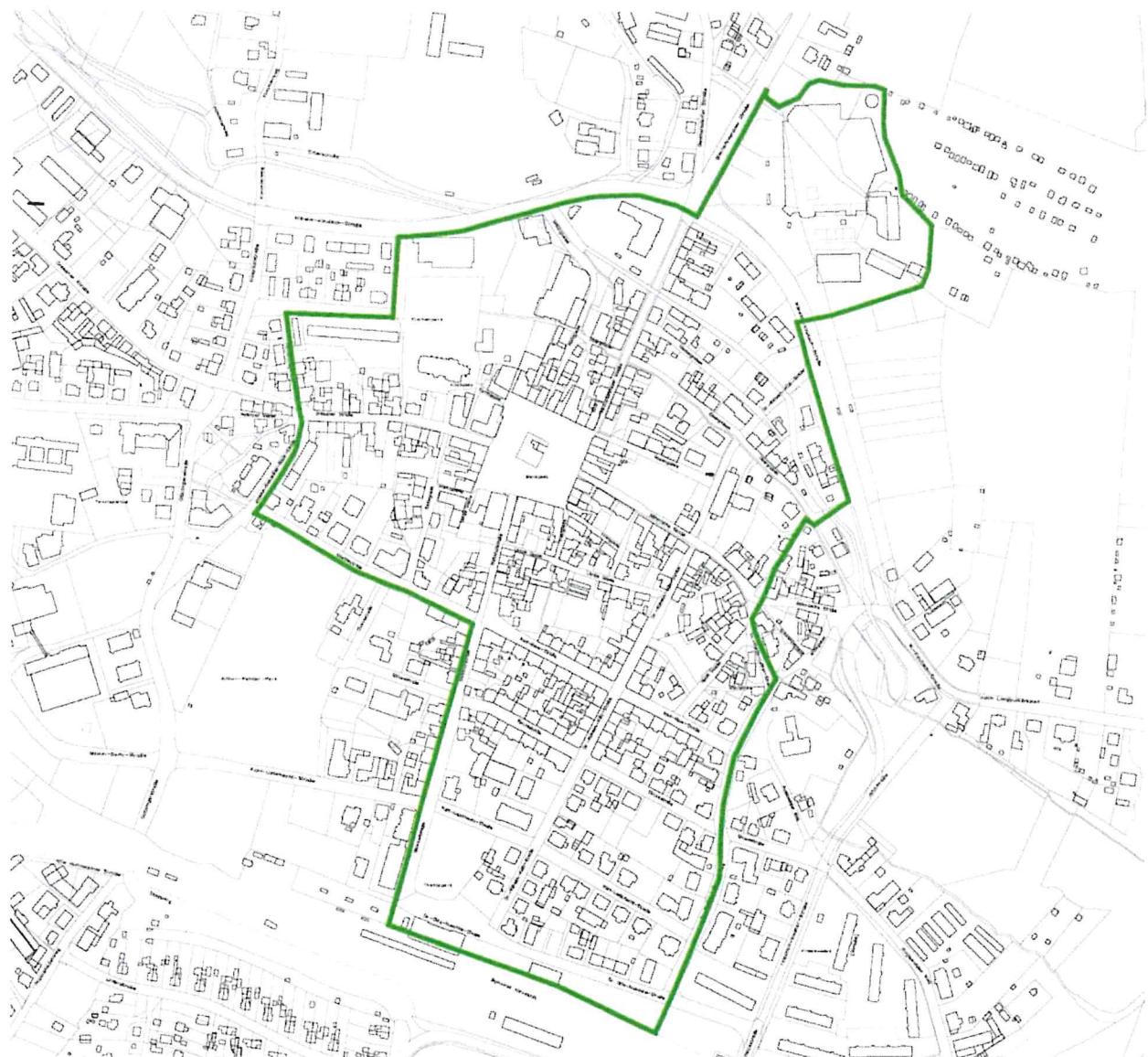
Anlagen (Bestandteile der Förderrichtlinie):

- Anlage 1 Gebietskulisse „Vernetztes Neustadt 2030“
- Anlage 2 Auszug förderfähige Maßnahmen
- Anlage 3 Mitglieder des Vergabegremiums
- [Anlage 4 Weiterleitungsbescheid der Stadt an Projekträger \(Muster\)](#)

Anlage 1: Gebietskulisse

Programm: Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren
Projekt: Vernetztes Neustadt 2030

Abgrenzung des Handlungsräumes Innenstadt



Anlage 2: Auszug förderfähiger Maßnahmen**Förderfähige Maßnahmen**

Aus dem Verfügungsfonds sollen über die Zuwendungsbestimmungen des ZIZ-Programms hinaus kleinere - aus dem lokalen Engagement heraus entwickelte – Projekte und Aktionen unterstützt werden. Diese sind in sich abgeschlossen und innerhalb kurzer Zeiträume umsetzbar und werden durch lokale Akteure selbst ausgewählt, mitgestaltet und teils mitfinanziert.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend.

Investive Maßnahmen:

- Bepflanzung und Begrünung,
- Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum und/oder für öffentliche Aktionen (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Sonnensegel),
- Spielgeräte,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlage an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Beleuchtung (auch saisonal),
- Maßnahmen zur Zwischennutzung von Brach-/Freiflächen oder Gebäuden,
- Anschaffungen von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement

Nichtinvestive Maßnahmen:

- spezielle Veranstaltungen (Sport-, Kultur-, Gesundheits- und Bildungsangebote, Straßenfeste),
- Dienstleistungen durch externe Berater,
- vorbereitende Studien (z. B. Marketingkonzepte),
- gemeinsame Internetportale, Newsletter, Stadtteilzeitungen soweit sie nicht investitionsvorbereitend sind,
- Stadtteilmarketing und Werbung,
- Jugendangebote

Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen (d. h. Maßnahmen, die in Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen):

- Wettbewerbe,
- Gutachten,
- Planerhonorare,
- Baustellenmanagement,
- Bürgerbeteiligung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden.

Anlage 3: Mitglieder des Vergabegremiums

Stimmberechtigte Mitglieder:

Gisela Förster	Stadtmanagerin im Programm ZIZ
Kathrin Nitzsche	Sachgebietsleiterin Kultur und Vereine, Stadt Neustadt in Sachsen
Torsten Schlegel	Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen
Matthias Scholze	Geschäftsführer der Wohnungsbau- und Wärmeversorgungs- gesellschaft mbH Neustadt in Sachsen
	Vertreter für den Verein „Gemeinsam für Neustadt e.V.“

Anlage 4: Weiterleitungsbescheid der Stadt an Projektträger (Muster)

Herr/Frau/Firma

.....

Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

Programmgebiet „Vernetztes Neustadt 2030“

Ihr Antrag auf Bezuschussung aus dem Verfügungsfonds für das Projekt

.....“

im Rahmen der Richtlinie Verfügungsfonds vom 25.08.2023 mit Ergänzungen vom 26.04.2024

Sehr geehrte

das Gremium zur Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds hat Ihrem Antrag auf Bezuschussung des o.g. Projektes am TT.MM.202X mehrheitlich zugestimmt. Insgesamt werden Ihnen,... € zur Verfügung gestellt.

Bewilligungszeitraum: TT.MM.202X bis TT.MM.202X

Wir überweisen Ihnen den Zuschuss nach Einreichung und Prüfung Ihres Verwendungsnachweises auf nachfolgendes Konto:

IBAN:

BIC:

bei der:

Verwendungszweck:

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Feststellung der tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben wird der Zuschuss endgültig festgelegt und es erfolgt eine entsprechende Zahlung. Eine Erhöhung des Zuschusses ist nicht möglich.

Bei der Vergabe von Fremdleistungen im Rahmen des Projektes sind Sie verpflichtet, geltendes Vergaberecht anzuwenden (VOB, GWB, SächsVergabeG etc.).

Die Bewilligung dieser Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass der mit der Zuwendung verfolgte Zweck verfehlt wird oder dass die im Zuwendungsantrag gemachten Angaben nicht zutreffend sind oder ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Die Förderrichtlinie vom 25.08.2023 mit Ergänzungen vom 26.04.2024 ist Bestandteil dieses Weiterleitungsbescheides. Die Förderrichtlinie und weitere für Ihr Projekt relevante Dokumente (Rahmenbescheid für die Stadt zur Aufnahme in die ZIZ-Förderung einschließlich aller ergänzenden Änderungsbescheide und Nebenbestimmungen, Vorlagen für Verwendungsnachweise, u. a.) sind in ausgedruckter Fassung im

Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen
Sachgebiet Stadtentwicklung/Liegenschaften
Markt 24
01844 Neustadt in Sachsen

während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung einsehbar.

Bei Rückfragen zu diesen Dokumenten (z. B. zu ihrer Beachtung bei der Umsetzung ihres Projektes) können Sie sich gern an die Sachgebietsleiterin und das Stadtmanagement wenden.

Soweit die Durchführung des Projektes gefährdet oder nicht möglich ist, ist dies dem Stadtmanagement umgehend mitzuteilen.

Die Abrechnung der Verwendung des Zuschusses muss innerhalb von **1 Monat** nach Abruf bzw. nach Beendigung des Projektes erfolgen. Das Abrechnungsformular erhalten Sie per Email oder unter dem Link

Verwendungsnachweis

Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Projektes ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss eine detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes enthalten. Aus dem Nachweis müssen Buchungstag, Einzahler und Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Verwendungsnachweis sind alle quittierten Originalrechnungen bzw. Überweisungsbelege beizufügen sowie, soweit erfolgt, eine Übersicht über die Vergaben von Leistungen mit Darstellung der Angebote und Begründung der Vergabeentscheidung. Es können nur Leistungen anerkannt werden, die im Bewilligungszeitraum erbracht wurden.

Als Anlagen zum Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher kurzer Bericht in Form eines Projektdatenblattes mit Projektphotos oder – wenn zutreffend – mit Vorher-Nachher-Fotos sowie der Nachweis über etwaige Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) einzureichen.

Wir danken für Ihr Engagement zur Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt und wünschen viel Erfolg für das Projekt.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Förster
Projektleiterin für das Innenstadtmanagement Neustadt in Sachsen

Anlagen

Antrag vom

Förderrichtlinie vom 25.08.2023 mit Ergänzungen vom 26.04.2024